



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

21. Mai 2021

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34-42.04.04-2405/21

Frau Kreutz

Telefon 0211 871-2436

Telefax 0211 871-3355

marcella.kreutz@im.nrw.de

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen

Änderung der Verordnung im Hinblick auf die berufliche Entwicklung von
der Laufbahngruppe 1.2 in die Laufbahngruppe 2.1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wurde kürzlich evaluiert. Die Änderungsverordnung habe ich der Redaktion zur Veröffentlichung übersandt, sie wird in Kürze in Kraft treten. Ich möchte Sie aber bereits vorab über die kommenden Änderungen informieren.

Nach der bisherigen Rechtslage konnten Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes gemäß § 13 LVOFeu von der Laufbahngruppe 1, zweites Aufstiegsamt in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 aufsteigen.

Darüber hinaus konnten die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Einzelfall in einzelnen besonderen Aufgabenbereichen, die der Laufbahngruppe 2 zugeordnet werden konnten, aber keine feuerwehrtaktische Ausbildung erforderten, beschränkt prüfungsfrei in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt aufsteigen. Ein späterer Aufstieg nach § 13 LVOFeu war im Anschluss daran aber nicht mehr möglich.

Die nunmehr eingefügte Regelung eröffnet die Möglichkeit, auch nach erfolgtem beschränkt prüfungsfreiem Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, zum regulären Aufstieg nach § 13 LVOFeu zugelassen zu werden. Eine Zulassung zur weiteren beruflichen Entwicklung kann jedoch **ausschließlich aus dem Eingangsamt, sprich aus der Besoldungsgruppe A10** erfolgen.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Der beschränkt prüfungsfreie Aufstieg stellt auch in Zukunft einen Ausnahmetatbestand dar und soll nicht als Überbrückung bis zur Zulassung zum regulären Aufstieg dienen. Das seinerzeit beabsichtigte Regel-Ausnahme-Verhältnis soll nicht verändert werden. Ich bitte Sie, die Kommunen in Ihrem Bezirk darauf nochmals eindringlich hinzuweisen.

In der Vergangenheit ist es dazu gekommen, dass Beamtinnen und Beamte offensichtlich in Unkenntnis der bisherigen Rechtslage in den beschränkt prüfungsfreien Aufstieg gegangen sind und somit nur eine eingeschränkte Laufbahnbefähigung (d.h. bis A11 ohne weitere Entwicklungsmöglichkeit) erwerben konnten. Um dies zukünftig zu verhindern, sollten Sie den Kommunen in Ihrem Bezirk empfehlen, die beschränkt prüfungsfrei aufsteigenden Beamtinnen und Beamten schriftlich darüber aufzuklären, dass nur aus der Besoldungsgruppe A10 heraus eine uneingeschränkte berufliche Entwicklung gemäß § 13 LVOFeu möglich ist. Eine entsprechende Erklärung sollten sich die Dienstherren unterzeichnen lassen.

Ich bitte, die Kommunen in Ihrem Bezirk von diesem Erlass zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.
Peter Beckmann